

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

**7. Dezember 2004**

**Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt;  
Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei  
Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II)**

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) werden mit Wirkung ab 01.01.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) zusammengeführt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Eine der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Hilfebedürftige ist das Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einen befristeten Zuschlag.

Für die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich eine zweigeteilte Zuständigkeit vorgesehen. Die Bundesagentur für Arbeit ist Träger der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird dagegen originär den kreisfreien Städten und Kreisen (kommunale Träger) zugewiesen. Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II sind die örtlichen Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger gehalten, Arbeitsgemeinschaften zu errichten. In diesen Fällen werden die unterschiedlichen Leistungsanteile des Arbeitslosengeldes II von der Arbeitsgemeinschaft erbracht.

Nach dem Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014) können zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Antrag höchstens 69 kommunale Träger im Wege der Erprobung auch als Träger der von den Agenturen für Arbeit zu erbringenden Leistungen zugelassen werden (§ 6a SGB II - Experimentierklausel). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung - KomtrZV) vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 2349) 69 kommunale Träger zugelassen. Die zugelassenen kommunalen Träger treten als Leistungsträger an die Stelle der Agenturen für Arbeit; sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agenturen für Arbeit.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Von der Versicherungspflicht erfasst sind sowohl diejenigen, die bisher aufgrund des Bezugs von Arbeitslosenhilfe versicherungspflichtig waren und künftig an Stelle der Arbeitslosenhilfe Arbeitslosengeld II erhalten, als auch bisherige Bezieher von Sozialhilfe, die künftig - soweit sie erwerbsfähig sind - Arbeitslosengeld II bekommen. Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Leistungsbezieher erfolgt unabhängig von der Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeldes II auf der Basis von monatlich 400 EUR.

Das Beitrags- und Meldeverfahren bei Beziehern von Arbeitslosengeld II wird grundsätzlich von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, soweit die Leistungen nach dem SGB II ausschließlich durch einen im Rahmen der Experimentierklausel zugelassenen kommunalen Träger erbracht werden. Darüber hinaus sind für eine Übergangszeit die besonderen Regelungen der §§ 65a ff. SGB II zu berücksichtigen.

Das vorliegende gemeinsame Rundschreiben soll den Rentenversicherungsträgern und den für die Zahlung von Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträgern die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen dieses mit Wirkung ab 01.01.2005 neu eingeführten Sozialleistungsbezugs aufzeigen. Den Erläuterungen ist jeweils der Gesetzestext vorangestellt. Den Agenturen für Arbeit, (zugelassenen) kommunalen Trägern sowie Arbeitsgemeinschaften soll es insbesondere als Hilfestellung bei der Umsetzung der aus der Zahlung von Arbeitslosengeld II resultierenden sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben dienen.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite:	
<b>A</b>	<b>Versicherungsrecht</b>	
1	Gesetzliche Vorschriften	5
2	Versicherungspflicht	20
2.1	Allgemeines	20
2.2	Leistung Arbeitslosengeld II	20
2.3	Sonstige Leistungen nach dem SGB II	22
2.4	Anspruchsberechtigte Personen	23
2.4.1	Bedarfsgemeinschaft	24
2.5	Nicht anspruchsberechtigte Personen	24
2.6	Zuständige Leistungsträger für die Zahlung von Arbeitslosengeld II	25
2.6.1	Errichtung von Arbeitsgemeinschaften	26
2.6.2	Getrennte Aufgabenwahrnehmung	26
2.6.3	Zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II	26
2.6.4	Übergangsweise Leistungserbringung im Rahmen des § 65a SGB II	27
2.7	Versicherungsfreiheit	28
2.8	Befreiung von der Versicherungspflicht	28
2.8.1	Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1b Nr. 1 SGB VI)	29
2.8.2	Selbständige mit privater Lebens- oder Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI)	29
2.8.3	Antragstellung und Wirkung der Befreiung	30
2.8.4	Personen, die nach §§ 231 Abs. 1 sowie 231a SGB VI befreit sind	31
2.9	Ausschluss von der Versicherungspflicht	31
3	Mehrfachversicherung	34
4	Beginn und Ende der Versicherungspflicht	34
5	Nachträgliche Änderung der Rechtslage	35
<b>B</b>	<b>Beitragsrecht</b>	
1	Gesetzliche Vorschriften	37
2	Allgemeine Grundsätze zur Beitragsbemessung in der Rentenversicherung	41
3	Beitragspflichtige Einnahmen	41
3.1	Ausschließlicher Bezug von Arbeitslosengeld II	42
3.2	Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III	43
3.3	Bezug von Arbeitslosengeld II neben beitragspflichtigem Arbeitsentgelt	47

	Seite:	
3.4	Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie beitragspflichtigem Arbeitsentgelt	48
3.5	Auswirkungen rückwirkender Rentenbewilligungen auf die Beitragspflicht	52
3.5.1	Rückwirkende Zubilligung von Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder einer Teilrente wegen Alters	52
3.5.2	Rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters	52
4	Beitragssatz	53
5	Beitragstragung	53
6	Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge	53
6.1	Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit	53
6.2	Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge durch zugelassene kommunale Träger	54
6.3	Beitragszahlung und Abrechnung in Übergangsfällen nach § 65a SGB II	54
<b>C</b>	<b>Zuständiger Rentenversicherungsträger</b>	
1	Gesetzliche Vorschriften i. d. F. des RVOrgG	56
2	Zuständigkeit der allgemeinen Rentenversicherung	61
3	Besonderheiten bei Durchführung der Versicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	61
<b>D</b>	<b>Melderecht</b>	
1	Gesetzliche Vorschriften	62
2	Meldeverfahren für Bezieher von Arbeitslosengeld II	63
3	Meldepflichtige Tatbestände und Meldefristen	64
4	Form der Meldungen	64

## **Anlagen**

Anlage 1: Übersicht über die zugelassenen kommunalen Träger i. S. des § 6a SGB II

Anlage 2: Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (V054)

Anlage 3: Bestätigung über einen Versicherungsvertrag (V029)

**A      **Versicherungsrecht****

**1      **Gesetzliche Vorschriften****

**§ 3 SGB VI**

**Sonstige Versicherte**

**Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,**

**1. bis 3. ...**

**3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit oder dem nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,**

**a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder**

**b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder**

**c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder**

**d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst,**

**4. ...**

**§ 5 SGB VI**

**Versicherungsfreiheit**

**(1) bis (3) ...**

**(4) Versicherungsfrei sind Personen, die**

**1. eine Vollrente wegen Alters beziehen,**

2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhalten oder
3. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

## **§ 6 SGB VI**

### **Befreiung von der Versicherungspflicht**

#### **(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit**

1. Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
  - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
  - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
  - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. bis 4. ...

(1a) ...

**(1b) Versicherte nach § 3 Satz 1 Nr. 3a werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und**

- 1. während der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben oder**
- 2. eine selbständige Tätigkeit ausgeübt und mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen sind.**

**(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.**

**(3) ...**

**(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.**

**(5) ...**

## **§ 231 SGB VI**

### **Befreiung von der Versicherungspflicht**

**(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in derselben Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Personen, die am 31. Dezember 1991 als**

- 1. Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze,**

2. **Handwerker oder**
3. **Empfänger von Versorgungsbezügen**

von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.

(2) **Personen, die aufgrund eines bis zum 31. Dezember 1995 gestellten Antrags spätestens mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben in der jeweiligen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit befreit.**

(3) bis (7) ...

#### **§ 231a SGB VI**

##### **Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet**

**Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht bis zum 31. Dezember 1994 erklärt haben, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und bei Wehrdienstleistungen von der Versicherungspflicht befreit.**

#### **§ 6 SGB II**

##### **Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- (1) **Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:**
1. **die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,**
  2. **die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).**



Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

#### **§ 6a SGB II**

##### **Experimentierklausel**

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen an Stelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Wege der Erprobung kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden können. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

(2) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 6 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6c verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger). Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 69. Zur Bestimmung der zuzulassenden kommunalen Träger werden zunächst bis zum Erreichen von Länderkontingenten, die sich aus der Stimmenverteilung im Bundesrat (Artikel 51 des Grundgesetzes) ergeben, die von den Ländern nach Absatz 4 benannten kommunalen Träger berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente werden verteilt, in-

dem die Länder nach ihrer Einwohnerzahl nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2002 in eine Reihenfolge gebracht werden. Entsprechend dieser Länderreihenfolge wird bei der Zulassung von kommunalen Trägern jeweils der in der Nennung des Landes nach Absatz 4 am höchsten gereihte kommunale Träger berücksichtigt, der bis dahin noch nicht für die Zulassung vorgesehen war.

(4) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 3 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

(5) Der Antrag kann bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Trägerschaft für diesen Zeitraum wahr.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft, wenn eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gebildet worden ist, im Übrigen ein Jahr nach der Antragstellung.

## **§ 7 SGB II**

### **Berechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. **erwerbsfähig sind,**
3. **hilfebedürftig sind und**
4. **ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben**

**(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.**

**(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch**

1. **die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,**
2. **Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert**

**werden.**

**(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören**

1. **die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,**
2. **die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,**
3. **als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen**
  - a) **der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,**

- b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
  - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.
- (4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.
- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.
- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,
- 1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
  - 2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

## **§ 19 SGB II**

### **Arbeitslosengeld II**

#### **Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II**

- 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,

2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

## **§ 20 SGB II**

### **Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts**

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **§ 21 SGB II**

### **Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt**

- (1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.**
- (2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.**
- (3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen**
- 1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder**
  - 2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.**
- (4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.**
- (5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.**
- (6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.**

## § 22 SGB II

### Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

## § 23 SGB II

### Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) ...

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) ...



## **§ 24 SGB II**

### **Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld**

**(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.**

**(2) bis (3) ...**

## **§ 26 SGB II**

### **Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht**

**(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.**

**(2) ...**

## **§ 28 SGB II**

### **Sozialgeld**

**(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:**

- 1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung;**

2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird;
  3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.
- (2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 29 SGB II Einstiegsgeld**

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.
- (2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
- (3) ...

### **§ 2 BAföG Ausbildungsstätten**

- (1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von
1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
  2. bis 6. ...

**(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und**

- 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,**
- 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,**
- 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.**

**Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.**

**(2) bis (6) ...**

### **§ 12 BAföG Bedarf für Schüler**

**(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler**

- 1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 192 Euro,**
- 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 348 Euro.**

**(2) bis (4) ...**

## **2 Versicherungspflicht**

### **2.1 Allgemeines**

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Anders als bei den Beziehern von Entgeltersatzleistungen im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Verletzungsgeld) ist die kraft Gesetzes eintretende Versicherungspflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht daran gebunden, dass vor Beginn der Leistung zuletzt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a bis d SGB VI die Bezieher von Arbeitslosengeld II,

- die das Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
- die nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II (Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung und Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten) beziehen oder
- die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
- deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst.

### **2.2 Leistung Arbeitslosengeld II**

Das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige besteht gem. § 19 SGB II aus mehreren Leistungskomponenten. Das gesamte Leistungsspektrum von Arbeitslosengeld II umfasst danach die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II), Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) sowie unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen befristeten Zuschlag (§ 24 SGB II).

Der Bezug von Arbeitslosengeld II im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI liegt unabhängig davon vor, ob ein Anspruch auf alle grundsätzlich möglichen Leistungsbestandteile besteht. Die genannten Leistungsbestandteile können auch einzeln erbracht werden. Ein Arbeitslosengeld II-Bezug liegt deshalb vor, solange zumindest eine der in den §§ 20 ff. SGB II genannten Leistungskomponenten erbracht wird.

Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn in Folge der Einkommensanrechnung nach § 19 Satz 2 SGB II zwar keine Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, gleichwohl aber angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht werden.

#### Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 20 SGB II

Alleinstehende und Alleinerziehende haben Anspruch auf die volle monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 345 EUR (West) und 331 EUR (Ost). Die monatliche Regelleistung für Ehegatten oder die weiteren zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Angehörigen (vgl. Ziffer 2.4.1) beträgt 90 bzw. 80 vom Hundert der vollen Regelleistung. Wie bisher im Sozialhilferecht, wird die Regelleistung jeweils zum 1. Juli entsprechend der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Ein zur Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI führender Bezug von Arbeitslosengeld II in Form von Regelleistungen nach § 20 SGB II liegt auch vor, wenn die Leistungen nicht als Geld-, sondern als Sachleistungen (ggf. anteilig) erbracht werden, weil sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige aus bestimmten Gründen als ungeeignet erweist, seinen Bedarf zu decken (§ 23 Abs. 2 SGB II). Als Bezugszeitraum von Arbeitslosengeld II gilt in diesem Fall der Zeitraum, für den die Regelleistung nach § 20 SGB II dem Grunde nach zu erbringen wäre.

#### Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt gem. § 21 SGB II

Die zusätzlich möglichen Leistungen für Mehrbedarfe, wie etwa bei Schwangerschaft und Geburt oder für Alleinerziehende, werden in pauschalierter Form in Höhe eines bestimmten Vorphundertsatzes der maßgebenden Regelleistung erbracht. Beispielsweise beträgt der Mehrbedarf bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche 17 vom Hundert der Regelleistung.

#### Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Gem. § 22 Abs. 4 SGB II können die kommunalen Träger die Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zahlen, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist. Auch die Zahlung der Leistungen nach § 22 SGB II an diese dritten Personen gilt für den Hilfebedürftigen als Bezug von Arbeitslosengeld II im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

## Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 24 SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld beziehen, erhalten in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag zur Regelleistung, der auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt ist und nach Ablauf des ersten Jahres um 50 v. H. gemindert wird. Der Zuschlag nach § 24 SGB II soll Einkommenseinbußen durch den Wechsel in den Bezug von Arbeitslosengeld II abfedern.

### **2.3 Sonstige Leistungen nach dem SGB II**

Neben der Leistung Arbeitslosengeld II im Sinne des § 19 SGB II gibt es eine Reihe anderer Leistungen nach dem SGB II, die kein Arbeitslosengeld II darstellen und demnach nicht zu dem die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI auslösenden Leistungsbezug gehören. Hierzu zählen u. a. folgende Leistungen:

#### Leistungen für Erstausstattungen und mehrtägige Klassenfahrten gem. § 23 Abs. 3 SGB II

Zu den Leistungen für Erstausstattungen gehören Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt. Zudem werden auch Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht. Die o. g. Leistungen werden nicht von der Regelleistung nach § 20 SGB II erfasst und deshalb gesondert erbracht. Die Leistungen für die Erstausstattungen können als Sach- oder als Geldleistung, aber auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

#### Sozialgeld gem. § 28 SGB II

Für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer sog. Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. Ziffer 2.4.1), scheidet ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus. Stattdessen können sie als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialgeld nach § 28 SGB II von dem nach § 6 SGB II für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Träger erhalten. Der Anspruch auf Sozialgeld kann ausschließlich über die Bedarfsgemeinschaft hergeleitet werden. Die Leistungen Sozialgeld und Arbeitslosengeld II sind zwar hinsichtlich der Höhe der Regelleistungen identisch, dennoch handelt es sich um zwei unterschiedliche Leistungsansprüche nach dem SGB II für zwei unterschiedliche Personengruppen.

Sozialgeld nach § 28 SGB II ist demnach nicht mit Arbeitslosengeld II gem. § 19 SGB II gleichzusetzen. Der Bezug von Sozialgeld hat aus diesem Grund auch keine rentenversicherungsrechtlichen Konsequenzen; er führt nicht zur Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

#### Einstiegsgeld gem. § 29 SGB II

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, kann bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt befristet sog. Einstiegsgeld als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht werden (§ 29 SGBII). Das Einstiegsgeld wird zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit gewährt. Insoweit besteht der Anspruch auf Einstiegsgeld parallel zum Anspruch auf Arbeitslosengeld II und dem Arbeitsentgelt oder -einkommen aus der aufgenommenen Erwerbstätigkeit. Aufgrund des gleichzeitigen Bezugs von Arbeitslosengeld II liegt deshalb in Fällen der Gewährung von Einstiegsgeld weiterhin Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI vor. Hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen bei Ausübung einer versicherten Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 sowie den Abschnitt B, Ziffer 3.3 verwiesen.

#### **2.4 Anspruchsberechtigte Personen**

Anspruchsberechtigt auf Arbeitslosengeld II sind nach § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige).

Ausländer sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 SGB II).

Im Rahmen der Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 Satz 1 SGB II haben abweichend von dem Grundsatz des Forderns in § 2 SGB II auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten

nutzen oder nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Das gilt jedoch nur, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vor dem 01.01.2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

### **2.4.1 Bedarfsgemeinschaft**

Arbeitslosengeld II können auch Personen erhalten, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II), wenn sie ebenfalls erwerbsfähig sind. Grundsätzlich kann jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, das Arbeitslosengeld II erhält, nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI versicherungspflichtig werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören gem. § 7 Abs. 3 SGB II

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes sowie der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
  - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
  - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

### **2.5 Nicht anspruchsberechtigte Personen**

Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben

- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II),
- Personen, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder Rente wegen Alters beziehen (§ 7 Abs. 4 SGB II),



- Auszubildende/Schüler, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist (§ 7 Abs. 5 SGB II), es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall nach § 7 Abs. 6 SGB II vor.

Der Leistungsausschluss bei Bezug einer Rente wegen Alters besteht unabhängig von der Höhe des Rentenzahlbetrages und dem Renteneintrittsalter, so dass auch die vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ggf. vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II entgegenstehen, solange es sich dabei um den Bezug einer Vollrente wegen Alters handelt. Der Bezug einer Teilrente gem. § 42 SGB VI führt dagegen nicht zu einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II.

## **2.6 Zuständige Leistungsträger für die Zahlung von Arbeitslosengeld II**

Für die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich eine zweigeteilte Zuständigkeit vorgesehen. Die Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II u. a. Träger der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt sowie der Zuschläge nach § 24 SGB II. Für die Zahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II ist dagegen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II originär die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger) gegeben. Das hat zur Folge, dass regelmäßig zwei Leistungsträger jeweils für die Zahlung eines bestimmten Leistungsbestandteils des Arbeitslosengeldes II zuständig sind.

Das SGB II sieht außerdem die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung der jeweils den örtlichen Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern zugewiesenen Aufgaben (§ 44b SGB II) sowie die Möglichkeit der ausschließlichen Zuständigkeit von sog. zugelassenen kommunalen Trägern vor (§ 6a SGB II).

In Abhängigkeit von diesen verschiedenen Zuständigkeitsverteilungen für die Leistungserbringung nach dem SGB II ergeben sich auch unterschiedliche Zuständigkeiten für die Durchführung der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

### **2.6.1 Errichtung von Arbeitsgemeinschaften**

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II sind die örtlichen Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger gem. § 44b SGB II gehalten, Arbeitsgemeinschaften zu errichten. Diese Arbeitsgemeinschaften werden in den nach § 9 Abs. 1a SGB III eingerichteten Job-Centern errichtet. In diesen Fällen werden die unterschiedlichen Leistungsbestandteile des Arbeitslosengeldes II von der Arbeitsgemeinschaft erbracht. Zuständig für die Durchführung der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI ist in diesen Fällen die Arbeitsgemeinschaft, die gem. § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnimmt (§§ 173 Satz 2, 191 SGB VI).

### **2.6.2 Getrennte Aufgabenwahrnehmung**

Soweit keine Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II gebildet werden, gilt für die Erbringung von Arbeitslosengeld II die getrennte Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit einerseits und der kommunalen Träger andererseits. Zuständig für die Durchführung der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB II sind in diesen Fällen stets die Agenturen für Arbeit, da für die Bundesagentur für Arbeit nach § 173 Satz 2 SGB VI ausdrücklich die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht und die beitragsrechtlichen Verpflichtungen Folge der im Vorfeld durchzuführenden versicherungsrechtlichen Beurteilung sind.

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit besteht auch dann, wenn die Agentur für Arbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit zwar selbst keinen Leistungsanteil am Arbeitslosengeld II erbringt, sondern der Versicherte z. B. ausschließlich Leistungen für angemessene Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II von dem hierfür gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen kommunalen Träger erhält.

### **2.6.3 Zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II**

Im Rahmen der sog. „Experimentierklausel“ nach § 6a SGB II besteht die Möglichkeit, dass insgesamt höchstens 69 kreisfreie Städte und Kreise als Träger der grundsätzlich der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Agenturen für Arbeit zugewiesenen Aufgaben i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen und damit Träger für alle Aufgaben bzw. Leistungen nach dem SGB II werden können. Damit sind im Ergebnis diese zugelassenen kommunalen Träger neben ihrer ohnehin bestehenden Zuständigkeit als Träger für die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) auch für die Erbringung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Leistungen für Mehr-

bedarfe beim Lebensunterhalt sowie der Zuschläge nach § 24 SGB II (Leistungen i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) zuständig.

Die gem. § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger (vgl. Anlage 1) treten an Stelle der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II und insoweit in die Rechte und Pflichten der Agenturen für Arbeit ein. Sie sind deshalb auch für die Durchführung der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI zuständig.

#### **2.6.4 Übergangsweise Leistungserbringung im Rahmen des § 65a SGB II**

Sofern bis zum In-Kraft-Treten des SGB II am 01.01.2005 noch keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II errichtet worden ist, sieht § 65a SGB II gesonderte Regelungen zur Zuständigkeit für den Erlass der ersten Bewilligungsbescheide und die erstmalige Zahlung der Leistung vor.

Nach § 65a SGB II erlässt der kommunale Träger den ersten Bewilligungsbescheid für vor dem 01.01.2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 für wenigstens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt - auch ergänzend zur Arbeitslosenhilfe - nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben und zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus. In allen übrigen Fällen erlässt die zuständige Agentur für Arbeit den Bewilligungsbescheid.

Der erste Bewilligungsbescheid umfasst auch die Leistungen des anderen Trägers, wenn dieser zugestimmt hat.

Die Übergangsregelung in § 65a SGB II gilt auch für die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II. Für Personen, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 nicht für wenigstens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben, ist daher die Agentur für Arbeit für die Erstbewilligung und Auszahlung der Leistungen zuständig.

Die Zuständigkeit aufgrund der Übergangsregelung soll für längstens neun Monate bestehen. Ist ein Folgebescheid zu erstellen, findet die Übergangsvorschrift des § 65a SGB II keine Anwendung mehr, so dass dann die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen nach den §§ 6, 6a SGB II gelten (vgl. dazu Ziffern 2.6 bis 2.6.3).

Von der Übergangsregelung des § 65a SGB II wird auch die Sozialversicherung erfasst, so dass in dem Übergangszeitraum von den jeweils zuständigen Leistungsträgern insoweit auch die Durchführung der Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI erfolgt.

## **2.7 Versicherungsfreiheit**

Die Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 bis 3 SGB VI wirkt sich auf die Versicherungspflicht wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nicht aus.

Für Bezieher einer Rente wegen Alters stellt sich die Frage der Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 SGB VI grundsätzlich nicht, weil der Bezug einer Altersvollrente gem. § 7 Abs. 4 SGB II einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II ausschließt (vgl. Ziffer 2.5), es sei denn, es wird rückwirkend eine Vollrente wegen Alters bewilligt.

Wird eine Vollrente wegen Alters rückwirkend bewilligt und hat in diesem Zeitraum wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bestanden, tritt rückwirkend Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI ein und schließt die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nachträglich aus. Zu den Auswirkungen vgl. auch Ziffer 5 und Abschnitt B, Ziffer 3.5.

## **2.8 Befreiung von der Versicherungspflicht**

Bezieher von Arbeitslosengeld II, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI der Versicherungspflicht unterliegen, ihre bisherige Altersvorsorge aber nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern anderweitig betrieben haben, können sich nach § 6 Abs. 1b SGB VI hiervon befreien lassen. Dies betrifft insbesondere Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (Nr. 1 a.a.O.) sowie selbständig tätige Personen (Nr. 2 a.a.O.). Nach § 26 SGB II können diese Personen einen Zuschuss zu den Beiträgen für eine freiwillige gesetzliche Rentenversicherung, an eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder an eine private Alterssicherung erhalten.

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass die genannten Personen im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren. Nicht versichert bedeutet dabei nicht pflichtversichert im Sinne der §§ 1 bis 4 SGB VI (d. h. als Beschäftigter, als Selbständiger oder als sonstiger Versicherter). Nicht versichert bedeutet darüber hinaus auch nicht freiwillig versichert im Sinne des § 7 SGB VI und nicht nachversichert im Sinne des § 8 SGB VI.

### **2.8.1 Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1b Nr. 1 SGB VI)**

Befreiungsberechtigt nach § 6 Abs. 1b Nr. 1 SGB VI sind Personen, die als Angehörige der sog. freien Kammerberufe (Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) während des Bezugs von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglieder ihrer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Leistungsbezug nicht versichert waren (vgl. Ziffer 2.8).

Eines Befreiungsverfahrens nach § 6 Abs. 1b Nr. 1 SGB VI bedarf es jedoch nicht, wenn bereits eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG / § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ausgesprochen worden ist. Diese Befreiung gilt insoweit für die Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld II fort, sofern die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II tatsächlich weiterhin bestehen bleibt und dorthin Beiträge gezahlt werden.

Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die erstmals wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenversicherungspflichtig werden, sind unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1b Nr. 1 SGB VI zu befreien.

### **2.8.2 Selbständige mit privater Lebens- oder Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI)**

Selbständige, die einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, können sich ebenfalls von der nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bestehenden Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II befreien lassen (§ 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass sie im letzten Kalendermonat vor Beginn der Leistung nicht versichert waren (vgl. Ziffer 2.8) und eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, wobei die selbständige Tätigkeit ebenfalls im letzten Kalendermonat vor Beginn der Leistung ausgeübt worden sein muss.

Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI ist ferner, dass der mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossene Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag so ausgestaltet ist, dass Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und für die Versicherung auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld II monatlich mindestens ebenso viele Beiträge aufgewendet werden, wie bei einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung zu zahlen

sind. Zu berücksichtigen ist hierbei der freiwillige Mindestbeitrag, der sich nach § 167 SGB VI aus 400 EUR monatlich und dem maßgebenden Beitragssatz ergibt.

Über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI entscheidet der zuständige Rentenversicherungsträger (vgl. Abschnitt C). Die Befreiung führt ebenfalls zu einem Anspruch auf einen Beitragszuschuss gem. § 26 Abs. 1 SGB II.

### **2.8.3 Antragstellung und Wirkung der Befreiung**

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b Nr. 1 und 2 SGB VI ist nur auf Antrag des Versicherten möglich (§ 6 Abs. 2 SGB VI), der grundsätzlich beim Rentenversicherungsträger zu stellen ist.

Soweit für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen noch keine Befreiung ausgesprochen ist (vgl. Ziffer 2.8.1), können sie den Befreiungsantrag auch bei ihrer Versorgungseinrichtung stellen, die über die entsprechenden Antragsformulare verfügt und den Antrag - entsprechend der bisherigen Verfahrensweise im Rahmen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI - nach Bestätigung der Angaben zur Mitgliedschaft an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleitet, der gem. § 6 Abs. 3 SGB VI über die Befreiung entscheidet.

Für die Selbständigen mit privater Lebens- oder Rentenversicherung haben die Rentenversicherungsträger einen bundeseinheitlichen Antragsvordruck (V054) aufgelegt. Der Vordruck ist sowohl bei den Rentenversicherungsträgern als auch bei den jeweiligen Leistungsträgern erhältlich; ein Muster liegt diesem Rundschreiben bei (Anlage 2). Der Nachweis über den Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag hat mit dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck V029 zu erfolgen.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1b Nr. 1 sowie Nr. 2 SGB VI wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an (§ 6 Abs. 4 SGB VI). Damit kann die Befreiung u. U. auch erst im Laufe eines Kalendermonats eintreten, so dass bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II anteilig Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

### **2.8.4 Personen, die nach §§ 231 Abs. 1 sowie 231a SGB VI befreit sind**

Befreiungen von der Versicherungspflicht nach früheren Vorschriften, die nach § 231 Abs. 1, 231a SGB VI weitergelten, haben keinen Einfluss auf die Versicherungspflicht während des

Bezugs von Arbeitslosengeld II. Die nach diesen Vorschriften befreiten Personen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers trotz der zum Teil umfassend ausgestalteten Befreiung von der Versicherungspflicht für alle weiteren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten während des Leistungsbezugs nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sein.

Betroffen hiervon sind u. a. freiberuflich tätige Hebammen nach Art. 2 § 1c AnVNG, selbständig tätige Handwerker nach § 7 HwVG oder Arbeitnehmer aufgrund einer Gleichstellung des Arbeitgebers mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Art. 2 § 2 ArVNG, Art. 2 § 3 AnVNG sowie Personen, die am 31.12.1991 als Angestellte im Zusammenhang mit der Erhöhung oder dem Wegfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze bzw. als Handwerker oder Empfänger von Versorgungsbezügen von der Versicherungspflicht befreit waren (Personen, deren Befreiung nach § 231 Abs. 1 SGB VI weitergilt).

Ferner sind hiervon betroffen selbständig Tätige, die im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht nach § 20 SVG befreit worden sind und die nicht von der befristet bis zum 31.12.1994 bestehenden Möglichkeit der Beendigung dieser umfassenden Befreiung Gebrauch gemacht haben (Personen, deren Befreiung nach § 231a SGB VI weitergilt).

Lediglich unter den Voraussetzungen von § 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI (vgl. Ziffer 2.8.2) ist eine (erneute) Befreiung von der Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II möglich, soweit vor dem Leistungsbezug keine Versicherung bestand, eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde und eine entsprechend ausgestaltete, anderweitige (private) Absicherung nachgewiesen wird.

## **2.9 Ausschluss von der Versicherungspflicht**

Unter den in § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a bis d SGB VI genannten Voraussetzungen tritt für Bezieher von Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Ausschlussstatbestände:

### § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. a SGB VI

Ausgenommen von der Rentenversicherungspflicht sind diejenigen Bezieher von Arbeitslosengeld II, die dieses nur darlehensweise erhalten. Darlehensweise wird Arbeitslosengeld II gezahlt, wenn

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in besonderen Härtefällen bei Auszubildenden (Schülern) gewährt werden (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II),
- Hilfebedürftigkeit nur deswegen besteht, weil dem Arbeitsuchenden der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder der sofortige Verbrauch bzw. die sofortige Verwendung eine besondere Härte darstellen würde (§ 9 Abs. 4 SGB II),
- nach § 22 Abs. 5 SGB II Mietschulden übernommen werden,
- abweichende Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB II erbracht werden,
- in einem Monat, für den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen (§ 23 Abs. 4 SGB II).

### § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. b SGB VI

Versicherungspflicht tritt auch nicht ein, soweit ausschließlich Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II bezogen werden. Das sind Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten oder für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet allerdings, dass in den Fällen, in denen die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II z. B. zusätzlich zu den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und/oder den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden, Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI besteht.

### § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. c SGB VI

Auszubildende (Schüler), deren Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist, haben gem. § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Auf den tatsächlichen Bezug von Förderung nach dem BAföG kommt es insoweit nicht an. Welche Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach dem BAföG ist, wird im Einzelnen in § 2 BAföG bestimmt.

Der Ausschluss eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II gilt nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II nicht für Auszubildende (Schüler), die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben. Das betrifft Auszubildende (Schüler), die eine der in § 2 Abs. 1 Nr.



1 BAföG aufgeführten Schulen besuchen. Hierzu gehören weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Ausbildung, ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt.

Damit können im Ergebnis Auszubildende (Schüler) Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie zwar aufgrund des Besuchs einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG genannten Schulen dem Grunde nach förderberechtigt wären, jedoch die in § 2 Abs. 1a BAföG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, d. h. wenn sie

- bei ihren Eltern wohnen oder
- nicht bei ihren Eltern wohnen, aber von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte erreichen könnten oder
- zwar einen eigenen Haushalt führen, aber nicht verheiratet sind bzw. waren oder
- zwar einen eigenen Haushalt führen, aber nicht mit mindestens einem Kind zusammenleben.

Ogleich Auszubildende (Schüler) unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II (neben den allgemeinen Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 bis 3 SGB II) Arbeitslosengeld II beziehen können, tritt für sie während des Leistungsbezugs gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. c SGB VI keine Rentenversicherungspflicht ein.

#### § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. d SGB VI

Auszubildende (Schüler), deren Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist, haben gem. § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Der Ausschluss eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II gilt nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II allerdings nicht für Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sowie Jugendliche in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III, die einen Anspruch auf BAföG haben und deren monatlicher Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III derzeit 192 EUR beträgt; sie können ebenfalls Arbeitslosengeld II beanspruchen. Trotz des Bezugs von Arbeitslosengeld II dieser Schüler ist der Eintritt von Versicherungspflicht gem. § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. d SGB VI ausgeschlossen.

Die Ausschlussstatbestände nach § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. c und d SGB VI erfassen u. a. nicht die Fälle, in denen ein mindestens 15 Jahre alter Schüler, der nicht mehr im Haushalt seiner Eltern wohnt, eine kleinere als die 10. Klasse einer weiterführenden Schule besucht.

Diese Schüler haben mangels BAföG-Anspruch dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II und wären demnach rentenversicherungspflichtig. Dies widerspricht aber den Intentionen des Gesetzgebers, der mit § 3 Satz 1 Nr. 3a Buchst. c und d SGB VI die Rentenversicherungspflicht von Schülern generell ausschließen wollte. Dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen folgend wird somit auch diese Personengruppe von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen.

### **3 Mehrfachversicherung**

Die Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI schließt das Entstehen und den Fortbestand von Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, so dass eine Mehrfachversicherung möglich ist. Insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen ist eine Mehrfachversicherung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II möglich:

Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI kann bestehen neben Versicherungspflicht gem.

- § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Ausübung einer abhängigen Beschäftigung/Berufsausbildung),
- § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, 3 und 3a SGB VI (behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten; Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen und Auszubildende in außerbetrieblichen Einrichtungen),
- § 2 SGB VI (Ausübung einer selbständigen Tätigkeit),
- § 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (Kindererziehung)
- § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI (Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pfllegetätigkeit)
- § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VI (Entgeltersatzleistungsbezug, Arbeitsunfähigkeit, Leistungen zur Teilhabe),
- § 4 Abs. 2 SGB VI (Antragspflichtversicherung selbständig Tätiger).

### **4 Beginn und Ende der Versicherungspflicht**

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI knüpft an den tatsächlichen Bezug von Arbeitslosengeld II an. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, für den das Arbeitslosengeld II erstmalig gezahlt wird. Sie endet mit dem Tag, für den die Leistung letztmalig gezahlt wird; bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht (z. B. nach § 6 Abs. 1b Nr. 2 SGB VI) spätestens mit dem Tag vor dem Beginn der Befreiung.

## 5 Nachträgliche Änderung der Rechtslage

Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht rückwirkend beseitigt, wenn die Rechtsgrundlage entfällt oder der Rechtsgrund für die Leistung rückwirkend nur ausgetauscht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass das Arbeitslosengeld II rückwirkend entzogen, zurückgefordert oder zurückgezahlt wird. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Versicherungsschutz im jeweiligen Zeitpunkt klar erkennbar sein muss und rückwirkende Veränderungen grundsätzlich unbeachtlich sind (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.05.1984 - 12 RK 7/83 - USK 8496).

Eine Leistungserbringung von Arbeitslosengeld II gem. § 44a SGB II während der Dauer eines Einigungsstellenverfahrens hat auch keinen Einfluss auf die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI. Zu einem solchen Einigungsstellenverfahren kommt es bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit i. S. von § 8 Abs. 1 SGB II zwischen den Leistungsträger nach dem SGB II oder eines Leistungsträgers nach dem SGB II mit einem anderen Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre (Rentenversicherungsträger). In diesen Fällen entscheidet eine Einigungsstelle nach § 45 SGB II. Für die Dauer des Verfahrens sind von den jeweiligen Leistungsträgern Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen. Der Bezug von Arbeitslosengeld II während dieser Zeit führt deshalb zur Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI.

Rückwirkenden Einfluss auf die Versicherungspflicht hat die Aufhebung der Bewilligung und die Rückzahlung der Leistung (oder ihre Erstattung auf andere Weise nach den §§ 102 ff. SGB X) allerdings dann, wenn

- damit einer nachträglich anerkannten anderweitigen Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit Geltung verschafft wird (z. B. nachträgliches Bekanntwerden der Aufnahme eines Anspruches auf Arbeitslosengeld II vollumfänglich ausschließenden beitragspflichtigen Beschäftigung oder rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters und deshalb Versicherungsfreiheit i. S. von § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI ab Rentenbeginn),
- das Vertrauen des Versicherten in die mit dem Leistungsbezug verbundene rentenversicherungsrechtliche Absicherung nicht schutzwürdig ist, weil auch das Vertrauen auf den Bestand der Leistungsbewilligung keinen Schutz genießt (§ 45 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X).

Bei rückwirkender Zubilligung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder einer Teilrente wegen Alters wird der Versicherungsschutz aufgrund des tatsächlichen

Bezugs von Arbeitslosengeld II durch den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X nicht rückwirkend beseitigt.

Für die Zukunft ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II jedoch ausgeschlossen, soweit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Altersvollrente geleistet wird (vgl. Ziffer 2.5). Bei Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder einer Teilrente wegen Alters hingegen kann weiterhin Arbeitslosengeld II bezogen werden und insoweit auch weiterhin Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI bestehen, weil weiterhin Erwerbsfähigkeit vorliegt (§ 8 Abs. 1 SGB II).

## **B Beitragsrecht**

### **1 Gesetzliche Vorschriften**

#### **§ 157 SGB VI**

##### **Grundsatz**

Die Beiträge werden nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben, die nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird.

#### **§ 158 SGB VI**

##### **Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist vom 1. Januar eines Jahres an zu verändern, wenn am 31. Dezember dieses Jahres bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage

1. das 0,2fache der durchschnittlichen Ausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für einen Kalendermonat (Mindestrücklage) voraussichtlich unterschreiten oder
2. das 1,5fache der in Nummer 1 genannten Ausgaben für einen Kalendermonat (Höchstnachhaltigkeitsrücklage) voraussichtlich übersteigen.

Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug des Bundeszuschusses nach § 213 Abs. 2, der Erstattungen und der empfangenen Ausgleichszahlungen.

(2) ...

(3) Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert; der Beitragssatz ist nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

(4) ...

## **§ 166 SGB VI**

### **Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter**

#### **(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind**

**1. bis 2. ...**

**2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, der Betrag von 400 Euro,**

**2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme; Entsprechendes gilt, wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird.**

**2c. ...**

**3. bis 5. ...**

**(2) ...**

## **§ 170 SGB VI**

### **Beitragstragung bei sonstigen Versicherten**

#### **(1) Die Beiträge werden getragen**

**1. bei Wehr- oder Zivildienstleistenden, Beziehern von Arbeitslosengeld II und für Kindererziehungszeiten vom Bund,**

**2. bis 6. ...**

**(2) ...**

## **§ 173 SGB VI**

### **Grundsatz**

**Die Beiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von denjenigen, die sie zu tragen haben (Beitragsschuldner), unmittelbar an die Träger der Rentenversicherung zu zahlen. Die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a des Zweiten Buches die zugelassenen kommunalen Träger.**

## **§ 176 SGB VI**

### **Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen**

**(1) ...**

**(2) Das Nähere über Zahlung und Abrechnung der Beiträge für Bezieher von Sozialleistungen können die Leistungsträger und die Träger der Rentenversicherung durch Vereinbarung regeln.**

**(3) ...**

## **§ 279f SGB VI**

### **Beitragspflichtige Einnahmen und Beitragstragung bei Beziehern von Unterhaltsgeld**

**Beitragspflichtige Einnahmen sind bei Personen, die nach § 229 Abs. 8 für die Dauer des Bezuges von Unterhaltsgeld versicherungspflichtig sind, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, wobei 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis abzuziehen sind, und bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld das dem Krankengeld zugrunde liegende Einkommen nicht zu berücksichtigen ist. Bei Personen, die neben Unterhaltsgeld auch Arbeitslosengeld II beziehen, gilt § 166 Abs. 1 Nr. 2b entsprechend. Die Beiträge werden vom Leistungsträger getragen.**

## **§ 23 SGB IV**

### **Fälligkeit**

**(1) ...**

**(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Fünften und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesagentur für Arbeit zu den vom Bundesversicherungsamt festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden. Die Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Bundesknappschaft, die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden des sozialen Entschädigungsrechts können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden.**

**(2a) bis (4) ...**

## **§ 24 SGB IV**

### **Säumniszuschlag**

**(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.**

**(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.**



## **2 Allgemeine Grundsätze zur Beitragsbemessung in der Rentenversicherung**

Die Beiträge zur Rentenversicherung sind grundsätzlich für jeden Tag, für den eine Versicherung besteht, zu zahlen. Sie werden nach einem Beitragssatz (§ 158 SGB VI) von der Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen - hier: § 166 Abs. 1 Nr. 2a, 2b SGB VI) bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 SGB VI) erhoben.

Die bei Bezug von Arbeitslosengeld II zu zahlenden Beiträge werden grundsätzlich für jeden Kalendertag berechnet. Volle Kalendermonate mit Arbeitslosengeld II-Bezug sind mit 30 Tagen anzusetzen (§ 123 Abs. 3 Satz 2 SGB VI i. V. m. § 41 Abs. 1 SGB II). Beginnt oder endet die Beitragspflicht von Arbeitslosengeld II im Laufe eines Kalendermonats, ist für die Beitragsberechnung von der tatsächlichen Anzahl der verbleibenden Kalendertage des entsprechenden Monats auszugehen.

## **3 Beitragspflichtige Einnahmen**

Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen bei Beziehern von Arbeitslosengeld II richtet sich nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 2b SGB VI. Danach sind beitragspflichtige Einnahmen bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, monatlich 400 EUR (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI). Auf die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitslosengeldes II kommt es nicht an.

Nach § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ist die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld auf die beitragspflichtige Einnahme von 400 EUR bei Bezug von Arbeitslosengeld II anzurechnen. Beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II ist in diesen Fällen die Differenz zwischen dem Betrag von 400 EUR und der für das Arbeitslosengeld nach dem SGB III ermittelten beitragspflichtigen Einnahme nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Diese Anrechnung gilt nach § 279f SGB VI auch für die Fälle, in denen übergangsweise noch nach dem 31.12.2004 Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe (§ 434j Abs. 10 SGB III) gezahlt wird.

Da § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI das Entstehen und den Fortbestand von Versicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht ausschließt und somit Mehrfachversicherungen möglich sind (vgl. Abschnitt A, Ziffer 3), sind bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen bei Bezug von Arbeitslosengeld II verschiedene Fallgestaltungen denkbar, die unter Berücksichtigung der beitragsrechtlichen Regelungen differenziert zu behandeln sind.

### 3.1 Ausschließlicher Bezug von Arbeitslosengeld II

Soweit ausschließlich Arbeitslosengeld II für einen vollen Kalendermonat bezogen wird, ist beitragspflichtige Einnahme gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI der Betrag von monatlich 400 EUR.

Besteht der Leistungsanspruch hingegen nur für einen Teil des Kalendermonats (z .B. bei Antragstellung nach dem 1. des Monats), ist die beitragspflichtige Einnahme in Abhängigkeit von der Anzahl der Anspruchstage entsprechend anteilig zu kürzen.

In Anwendung von § 123 Abs. 3 SGB VI lautet die Formel für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI in Teilmonaten:

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{400 \text{ EUR} \times \text{Anzahl der Anspruchstage}}{30 \text{ Tage}}$$

#### **Beispiel:**

Bezug von Arbeitslosengeld II in der Zeit vom 15.07. bis 31.07.

#### **Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die monatliche beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme:

$$\frac{400 \text{ EUR} \times 17 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 226,67 \text{ EUR}$$

Für die Zeit vom 15.07. bis 31.07. beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II 226,67 EUR (Rundung gem. § 123 Abs. 1 SGB VI).

### 3.2 Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III

Bei Personen, die neben Arbeitslosengeld II auch Arbeitslosengeld beziehen und bei denen die beitragspflichtige Einnahme des Arbeitslosengeldbezugs (vgl. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) 400 EUR unterschreitet, sind beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II die Differenz aus 400 EUR und der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeldbezug nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI (80 v. H. des dem Arbeitslosengeld zu Grunde liegenden kalendertäglichen Arbeitsentgelts/Bemessungsentgelts i. S. v. § 131 Abs. 1 SGB III).

Soweit die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III den Betrag von 400 EUR monatlich erreicht oder übersteigt, ergibt sich kein Differenzbetrag mehr, der als beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II nach § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI berücksichtigt werden kann. Insoweit ergibt sich keine (weitere) beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung des Versicherten erfolgt in diesen Fällen ausschließlich auf der Basis der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).

#### **Beispiel 1:**

Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld in der Zeit vom 01.10. bis 31.10.  
Dem Arbeitslosengeld liegt ein tägliches Arbeitsentgelt von 15,00 EUR zu Grunde.

#### **Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$15,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 30 \text{ Tage} = 360,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$400,00 \text{ EUR} - 360,00 \text{ EUR} = 40,00 \text{ EUR}$$

Die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II beträgt 40,00 EUR.

**Beispiel 2:**

Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld in der Zeit vom 01.06. bis 30.06.  
Dem Arbeitslosengeld liegt ein tägliches Arbeitsentgelt von 18,00 EUR zu Grunde.

**Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$18,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 30 \text{ Tage} = 432,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$400,00 \text{ EUR} - 432,00 \text{ EUR} = 0$$

Bei Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ergibt sich ein negativer Betrag. Eine beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II ergibt sich somit nicht.

In Fällen, in denen der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld nach dem SGB III nicht für den gesamten Kalendermonat vorliegt und sich demzufolge eine Überschneidung der Leistungsbezüge nur für einen Teilzeitraum bzw. Teilzeiträume des Kalendermonats ergibt, sind die beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Teilzeiträume getrennt zu ermitteln. Soweit sich für einen Teilzeitraum rechnerisch ein negativer Wert ergibt, ist dieser mit dem Wert 0 zu berücksichtigen.

**Beispiel 3:**

Bezug von Arbeitslosengeld II in der Zeit vom 01.04. bis 30.04. und Bezug von Arbeitslosengeld in der Zeit vom 01.04. bis 17.04. Dem Arbeitslosengeld liegt ein tägliches Arbeitsentgelt von 15,00 EUR zu Grunde.

**Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die monatliche beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

Ermittlung der auf den Zeitraum vom 01.04. bis 17.04. entfallenden anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 17 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 226,67 \text{ EUR}$$

Ermittlung der auf den Zeitraum vom 01.04. bis 17.04. entfallenden anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$15,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 17 \text{ Tage} = 204,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI für den Überschneidungszeitraum vom 01.04. bis 17.04.:

$$226,67 \text{ EUR} - 204,00 \text{ EUR} = 22,67 \text{ EUR}$$

Ermittlung der auf den Zeitraum vom 18.04. bis 30.04. entfallenden anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 13 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 173,33 \text{ EUR}$$

Für die Zeit vom 18.04. bis 30.04. entfällt die Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI, weil kein Bezug von Arbeitslosengeld mehr vorliegt.

Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum vom 01.04. bis 30.04. eine beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 196,00 EUR (22,67 EUR + 173,33 EUR).

**Beispiel 4:**

Bezug von Arbeitslosengeld II in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. und Bezug von Arbeitslosengeld in der Zeit vom 01.09. bis 20.09. nach einem täglichen Arbeitsentgelt von 20,00 EUR; vom 21.09. bis 30.09. wegen eingeschränkter Verfügbarkeit nach einem täglichen Arbeitsentgelt von 15,00 EUR.

**Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die monatliche beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

a) Zeitraum 01.09. bis 20.09.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 266,67 \text{ EUR}$$

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$20,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 20 \text{ Tage} = 320,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$266,67 \text{ EUR} - 320,00 \text{ EUR} = 0 \text{ EUR}$$

Bei Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ergibt sich ein negativer Betrag. Eine beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.09. bis 20.09. ergibt sich somit nicht.

b) Zeitraum 21.09. bis 30.09.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 10 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 133,33 \text{ EUR}$$

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$15,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 10 \text{ Tage} = 120,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$133,33 \text{ EUR} - 120,00 \text{ EUR} = 13,33 \text{ EUR}$$

Für die Zeit vom 21.09. bis 30.09. beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II 13,33 EUR.

c) Endergebnis

Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum vom 01.09. bis 30.09. eine beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 13,33 EUR (0 EUR + 13,33 EUR).

### **3.3 Bezug von Arbeitslosengeld II neben beitragspflichtigem Arbeitsentgelt**

Soweit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II auch sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen wird, bestehen die Versicherungspflichttatbestände nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI nebeneinander (vgl. Abschnitt A, Ziffer 3). Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II sehen die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen keine Kürzung der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI vor; sie beträgt in diesen Fällen unabhängig von der Höhe des gleichzeitig erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts stets 400 EUR im Monat. Besteht der Leistungsanspruch von Arbeitslosengeld II nur für einen Teil des Kalendermonats, ist die beitragspflichtige Einnahme in Abhängigkeit von der Anzahl der Anspruchstage entsprechend anteilig zu kürzen (vgl. Ziffer 3.1).

**Beispiel:**

Bezug von Arbeitslosengeld II in der Zeit vom 01.08. bis 31.08. und zeitgleiche Ausübung einer abhängigen Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 820,00 EUR.

**Lösung:**

Die beitragspflichtige Einnahme aus der Beschäftigung von 820,00 EUR (§ 162 Nr. 1 SGB VI) wirkt sich nicht auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II aus. Die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II beträgt damit gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI 400,00 EUR.

### **3.4 Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie beitragspflichtigem Arbeitsentgelt**

Bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslosengeld II neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie beitragspflichtigem Arbeitsentgelt ist bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II folgendermaßen vorzugehen:

Zunächst ist die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI festzustellen, wobei 80 v. H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts abzuziehen sind. Danach ist ein evtl. verbleibender positiver Differenzbetrag zwischen der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld und 400 EUR als beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie beitragspflichtigem Arbeitsentgelt nicht für den gesamten Kalendermonat vorliegt und sich demzufolge eine Überschneidung der Leistungsbezüge nur für einen Teilzeitraum bzw. Teilzeiträume des Kalendermonats ergibt, sind die beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Teilzeiträume getrennt zu ermitteln. Soweit sich für einen Teilzeitraum rechnerisch ein negativer Wert ergibt, ist dieser mit dem Wert 0 zu berücksichtigen.



Gelten zur Beitragsberechnung für das Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis die Bestimmungen der Gleitzone, weil das Arbeitsentgelt von monatlich 400,01 EUR bis 800,00 EUR liegt (§ 20 Abs. 2 SGB IV), wird die Beitragsbemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld um 80 v. H. des Gleitzoneentgelts gemindert. Hat der Versicherte von seinem Erklärungsrecht nach § 163 Abs. 10 Satz 6 SGB VI Gebrauch gemacht, wird die Beitragsbemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld um 80 v. H. des tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts gekürzt.

### **Beispiel 1:**

Bezug von Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. Dem Arbeitslosengeld liegt ein tägliches Arbeitsentgelt von 20,00 EUR zu Grunde. Das aus der gleichzeitig ausgeübten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt beträgt 420,00 EUR.

### **Lösung:**

Gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI beträgt die monatliche beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 400,00 EUR.

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$20,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 30 \text{ Tage} = 480,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Abzugsbetrages nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI aufgrund des neben dem Bezug von Arbeitslosengeld erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um einen sog. Gleitzonefall i. S. d. § 23 Abs. 2 SGB IV handelt. Die nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Einnahme aus der „Gleitzonebeschäftigung“ beträgt 266,18 EUR ( $1,4048 \times 420,00 - 323,84$ ):

$$266,18 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} = 212,94 \text{ EUR}$$

Die unter Berücksichtigung des gleichzeitig erzielten beitragspflichtigen Gleitzoneentgelts verminderte beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld beträgt:

$$480,00 \text{ EUR} - 212,94 \text{ EUR} = 267,06 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$400,00 \text{ EUR} - 267,06 \text{ EUR} = 132,94 \text{ EUR}$$

Die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II beträgt 132,94 EUR.

**Beispiel 2:**

Bezug von Arbeitslosengeld II in der Zeit vom 01.01. bis 17.01. Bezug von Arbeitslosengeld in der Zeit vom 13.01. bis 17.01. (bis 12.01. Sperrzeit); dem Arbeitslosengeld liegt ein tägliches Arbeitsentgelt von 12,00 EUR zu Grunde.

Ausübung einer abhängigen Beschäftigung in der Zeit vom 01.01. bis 14.01., das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in diesem Zeitraum beträgt 180,00 EUR (Gleitzonenentgelt).

**Lösung:**

a) Zeitraum 01.01. bis 12.01.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 12 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 160,00 \text{ EUR}$$

Die beitragspflichtige Einnahme aus der Beschäftigung (§ 162 Nr. 1 SGB VI) wirkt sich nicht auf die Höhe der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II aus. Die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01.01. bis 12.01. beträgt damit gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI 160,00 EUR.

b) Zeitraum 13.01. bis 14.01.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 2 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 26,67 \text{ EUR}$$

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$12,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 2 \text{ Tage} = 19,20 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Abzugsbetrages nach § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI aufgrund des neben dem Bezug von Arbeitslosengeld erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

$$\frac{180,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 2 \text{ Tage}}{14 \text{ Tage}} = 20,57 \text{ EUR}$$

Die unter Berücksichtigung des gleichzeitig erzielten beitragspflichtigen Gleitzonenentgelts verminderte beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld beträgt:

$$19,20 \text{ EUR} - 20,57 \text{ EUR} = 0 \text{ EUR}$$

Bei Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI ergibt sich ein negativer Betrag. Somit ist für die Zeit vom 13.01. bis 14.01. aus dem Arbeitslosengeld keine beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen; die Ermittlung des Differenzbetrags nach § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI entfällt damit auch.

Für die Zeit vom 13.01. bis 14.01. beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II 26,67 EUR.

c) Zeitraum 15.01. bis 17.01.

Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II:

$$\frac{400,00 \text{ EUR} \times 3 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 40,00 \text{ EUR}$$

Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Arbeitslosengeld gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI:

$$12,00 \text{ EUR} \times 80 \text{ v. H.} \times 3 \text{ Tage} = 28,80 \text{ EUR}$$

Ermittlung des Differenzbetrages gem. § 166 Abs. 1 Nr. 2b SGB VI:

$$40,00 \text{ EUR} - 28,80 \text{ EUR} = 11,20 \text{ EUR}$$

Für den Überschneidungszeitraum vom 15.01. bis 17.01. beträgt die beitragspflichtige Einnahme aus dem Arbeitslosengeld II 11,20 EUR.

d) Endergebnis

Insgesamt ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01. bis 17.01. eine beitragspflichtige Einnahme aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II in Höhe von 197,87 EUR (160,00 EUR + 26,67 EUR + 11,20 EUR).

### **3.5 Auswirkungen rückwirkender Rentenbewilligungen auf die Beitragspflicht**

#### **3.5.1 Rückwirkende Zubilligung von Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder einer Teilrente wegen Alters**

Die Versicherungspflicht und damit auch die Beitragspflicht werden für die Vergangenheit nicht dadurch beseitigt, dass dem Versicherten rückwirkend Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder eine Teilrente wegen Alters zugewilligt wird und der für die Zahlung von Arbeitslosengeld II zuständige Leistungsträger gem. § 103 SGB X einen Erstattungsanspruch hat. Dementsprechend kommt eine Erstattung der aus dem Arbeitslosengeld II gezahlten Rentenversicherungsbeiträge nicht in Betracht.

#### **3.5.2 Rückwirkende Zubilligung einer Vollrente wegen Alters**

In der Rentenversicherung besteht von Beginn des Bezugs einer Vollrente wegen Alters an Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI. Die über den Rentenbeginn hinaus gezahlten Rentenversicherungsbeiträge sind dem zuständigen Leistungsträger in diesen Fällen in voller Höhe zu erstatten (ggf. Verrechnungsverfahren mit den im laufenden Monat abzuführenden Beiträgen).

#### **4 Beitragssatz**

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden gem. § 157 SGB VI nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) erhoben. Die Beiträge werden nach dem Beitragssatz berechnet, der für den Zahlungszeitraum des Arbeitslosengeldes II gilt. Ändert sich der Beitragssatz im Laufe eines Zahlungszeitraums, ist für die Beitragsberechnung eine entsprechende Aufteilung erforderlich.

Für Versicherte, die im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs zuletzt wegen Ausübung einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren, sind die Rentenversicherungsbeiträge nach dem (höheren) Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung zu bemessen.

#### **5 Beitragstragung**

Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden gem. § 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI allein vom Bund getragen.

#### **6 Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge**

Gem. § 173 Satz 2 SGB VI sind die Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II von der Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern zu zahlen.

Während des von der Übergangsvorschrift des § 65a SGB II erfassten Übergangszeitraums ergibt sich eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für Bezieher von Arbeitslosengeld II auch für die „nicht zugelassenen“ kommunalen Träger (vgl. dazu Abschnitt A, Ziffer 2.6.4).

Die Rentenversicherungsbeiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld II werden gem. § 23 Abs. 2 SGB IV am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.

##### **6.1 Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit**

Die Beitragszahlung gem. § 173 Satz 2 SGB VI durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt sowohl in den Fällen, in denen die Aufgaben nach dem SGB II in getrennter Zuständigkeit von Arbeitsagenturen einerseits und kommunalen Trägern andererseits wahrgenommen werden (vgl. Abschnitt A, Ziffer 2.6.2), als auch, wenn eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II

gebildet wird. Die Bundesagentur für Arbeit ist auch dann zur Beitragszahlung verpflichtet, wenn zwar getrennte Zuständigkeiten für die Erbringung des Arbeitslosengeldes II bestehen, die Agentur für Arbeit aber selbst keinen Leistungsanteil (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II) erbringt, sondern ausschließlich der kommunale Träger den in seiner Zuständigkeit liegenden Leistungsbestandteil (Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II) zahlt.

Die Zahlung und Abrechnung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt aufgrund der „Vereinbarung zur Zahlung und Abrechnung der Rentenversicherungsbeiträge für Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesagentur für Arbeit) nach § 176 Abs. 2 SGB VI“ zwischen der Bundesagentur für Arbeit einerseits und dem VDR und der BfA andererseits.

## **6.2 Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge durch zugelassene kommunale Träger**

Die zugelassenen kommunalen Träger im Sinne von § 6a SGB II zahlen die Beiträge gem. § 173 Satz 2 SGB VI direkt an die Träger der Rentenversicherung.

Die Zahlung und Abrechnung der Rentenversicherungsbeiträge durch die zugelassenen kommunalen Träger erfolgt auf der Grundlage der Vereinbarung zur Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zwischen dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag sowie dem VDR und der BfA.

## **6.3 Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge in Übergangsfällen nach § 65a SGB II**

Das Verfahren für die Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge der übergangsweise nach § 65a SGB II zuständigen „nicht zugelassenen“ kommunalen Träger ist abhängig davon, ob diese kommunalen Träger die IT-Anwendung „A2LL“ nutzen.

Sofern „nicht zugelassene“ kommunale Träger „A2LL“ verwenden, gilt hinsichtlich der Beitragszahlung und Abrechnung der Beiträge das mit der Bundesagentur für Arbeit vereinbarte Verfahren, das Grundlage der Anwendung „A2LL“ ist.

Für „nicht zugelassene“ kommunale Träger, die „A2LL“ nicht nutzen, gilt das gemeinsam zwischen den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, den kommunalen Spitzenverbänden, der Bundesagentur für Arbeit und den zuständigen Bundesministerien abgestimmte Verfahren, das in den „Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung in den Übergangsfällen nach § 65a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II“ beschrieben ist.

**C Zuständiger Rentenversicherungsträger**

**1 Gesetzliche Vorschriften i. d. F. d. RVOrgG**

**§ 126 SGB VI**

**Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

**§ 127 SGB VI**

**Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene**

(1) Zuständig für Versicherte ist der Träger der Rentenversicherung, der durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt worden ist. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist bis zur Vergabe der Versicherungsnummer die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund bestimmt die Zuordnung von Versicherten zu einem Träger der Rentenversicherung nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Versicherten werden zu 55 vom Hundert den Regionalträgern, zu 40 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Bund und zu 5 vom Hundert der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zugeordnet.
2. Im ersten Schritt werden Versicherte gemäß §§ 129 oder 133 der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter Anrechnung auf ihre Quote nach Nummer 1 zugeordnet.
3. Im zweiten Schritt werden den Regionalträgern so viele der verbleibenden Versicherten zugeordnet, dass, für jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert, jeweils die Quote nach Nummer 1 hergestellt wird.



4. Im dritten Schritt werden die übrigen Versicherten zur Herstellung der Quote nach Nummer 1 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und, unter Anrechnung der Vorwegzuordnung nach Nummer 2, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verteilt. Dabei werden der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Versicherte in Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Oberbayern, Sachsen und im Saarland gleichmäßig zugewiesen.

(3) Für Personen, die als Hinterbliebene eines verstorbenen Versicherten Ansprüche gegen die Rentenversicherung geltend machen, ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den zuletzt Beiträge für den verstorbenen Versicherten gezahlt worden sind. Der so zuständige Träger bleibt auch zuständig, wenn nach dem Tod eines weiteren Versicherten ein anderer Träger zuständig wäre. Bei gleichzeitigem Tod mehrerer Versicherter ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Sind zuletzt an mehrere Träger der Rentenversicherung Beiträge gezahlt worden, ergibt sich die Zuständigkeit nach folgender Reihenfolge:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
3. Regionalträger.

#### **§ 128 SGB VI**

##### **Örtliche Zuständigkeit der Regionalträger**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalträger richtet sich, soweit nicht nach über- und zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach folgender Reihenfolge:

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlicher Aufenthalt,
3. Beschäftigungsort,
4. Tätigkeitsort

der Versicherten oder der Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Halbwaisenrenten ist der für den überlebenden Ehegatten, bei Waisenrenten, bei denen ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden ist, der für die jüngste Waise bestimmte Regionalträger zuständig. Wären bei Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen mehrere Regionalträger zuständig, ist der Regionalträger zuständig, bei dem zuerst ein Antrag gestellt worden ist.

(2) Liegt der nach Absatz 1 maßgebende Ort nicht im Inland, ist der Regionalträger zuständig, der zuletzt nach Absatz 1 zuständig war.

(3) Ist nach den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung nicht gegeben, ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig.

#### **§ 137 SGB VI**

##### **Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen

1. einer Kindererziehung,

2. eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,

3. eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

#### **§ 274c SGB VI**

##### **Ausgleichsverfahren**

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 2005 eine Versicherungsnummer erhalten haben (Bestandsversicherte), bleiben dem am 31. Dezember 2004 zuständigen Träger zugeordnet. Ausgenommen sind Zuständigkeitswechsel

**1. zwischen den Regionalträgern,**

**2. in die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und**

**3. auf Grund des Ausgleichsverfahrens nach Absatz 2 bis 6.**

**(2) Das Erweiterte Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund beschließt ein Ausgleichsverfahren, das die Zuständigkeit für Bestandsversicherte so festlegt, dass in einem Zeitraum von 15 Jahren eine Verteilung von 45 zu 55 vom Hundert zwischen den Bundesträgern und den Regionalträgern hergestellt wird. Für das Ausgleichsverfahren wird jährlich für jeden Versichertenjahrgang und jeden örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Regionalträgers gesondert die Differenz zwischen der Ist-Verteilung und der Soll-Verteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern ermittelt und jeweils ein der Restlaufzeit entsprechender Anteil der auszugleichenden Versichertenzahl neu zugeordnet. Erfasst werden erstmalig im Jahr 2005 Bestandsversicherte der Geburtsjahrgänge ab 1945 und jünger. In den Folgejahren ist der Geburtsjahrgang, ab dem Bestandsversicherte in das Ausgleichsverfahren einbezogen werden, jeweils um eins zu erhöhen.**

**(3) Ausgenommen von dem Ausgleichsverfahren sind Bestandsversicherte,**

**1. für die die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig ist,**

**2. die bereits einmal von einem Zuständigkeitswechsel nach Absatz 2 betroffen waren,**

**3. die bereits Leistungen beziehen oder bei denen ein Leistungsverfahren anhängig ist,  
oder**

**4. solange deren Anwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise im Sinne der §§ 53 und 54 des Ersten Buches übertragen, verpfändet oder gepfändet sind.**

**(4) Bestandsversicherte, für die zwischen- oder überstaatliches Recht zur Anwendung kommt, sind ebenfalls entsprechend der Quote zwischen Bundes- und Landesebene unter Berücksichtigung der Aufgabenentwicklung der Verbindungsstellen auszugleichen.**

**(5) Die Ausführung des Ausgleichsverfahrens erfolgt durch die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung; der zur Abwicklung verwendete Stammdatensatz ist entsprechend den Erfordernissen für die Dauer des Ausgleichsverfahrens zu erweitern. Über Zuständigkeitswechsel sind die betroffenen Versicherten und deren Rentenversicherungsträger unverzüglich zu unterrichten.**

**(6) Bis zum Abschluss des Ausgleichsverfahrens veröffentlicht die Deutsche Rentenversicherung Bund jährlich, erstmals im Jahr 2006, einen Bericht über die tatsächliche Arbeitsmengenverteilung zwischen den Bundes- und den Regionalträgern im Berichtsjahr sowie eine Prognose über die künftige Entwicklung auf beiden Ebenen. Auf dieser Grundlage entscheidet das Erweiterte Direktorium, ob weiterer Bedarf zur Stabilisierung der Arbeitsmengen zwischen den Trägern der Rentenversicherung besteht und beschließt die erforderlichen Maßnahmen.**

## **2      Zuständigkeit der allgemeinen Rentenversicherung**

Die Unterscheidung zwischen Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten entfällt ab dem 01.01.2005. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Zuordnung der Versicherten zu den jeweiligen Rentenversicherungsträgern (55 % für die Regionalträger, 45 % für die Bundesträger) bei der Vergabe der Versicherungsnummer. Damit ergibt sich der zuständige Rentenversicherungsträger aus der Bereichsnummer in der Versicherungsnummer. Solange noch keine Versicherungsnummer vergeben ist, ist bis zur Vergabe die Deutsche Rentenversicherung Bund (bis 30.09.2005 BfA) zuständig.

Für Versicherte, an die bereits vor dem 01.01.2005 eine Versicherungsnummer vergeben worden ist (sog. Bestandsversicherte), bleibt grundsätzlich der am 31.12.2004 maßgebende Rentenversicherungsträger weiterhin zuständig. Dennoch ist ein Zuständigkeitswechsel nicht ganz ausgeschlossen. So ist weiterhin ein Wechsel zwischen den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung (z. B. beim Wechsel des Wohnortes) oder ein Wechsel zum Bundesträger Knappschaft-Bahn-See (z. B. bei Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung) möglich. Weiterhin kann sich ein Zuständigkeitswechsel aufgrund des bis zum Jahr 2019 für Bestandsversicherte vorgesehenen Ausgleichsverfahrens zur Erreichung der angestrebten Quote ergeben.

## **3      Besonderheiten bei Durchführung der Versicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch Träger der allgemeinen Rentenversicherung (§§ 127, 274c SGB VI i. d. F. d. RVOrgG). Besonderheiten ergeben sich daher nur dann, wenn die Versicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II ist das nach § 137 Nr. 3 SGB VI i. d. F. des RVOrgG der Fall, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

**D Melderecht**

**1 Gesetzliche Vorschriften**

**§ 191 SGB VI**

**Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen  
Personen**

**Eine Meldung nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben zu erstatten**

**1. ...**

**2. für Personen, für die Beiträge aus Sozialleistungen zu zahlen sind, die Leistungsträger,**

**3. bis 4. ...**

**§ 28a Abs. 5 sowie die §§ 28b und 28c des Vierten Buches gelten entsprechend.**

**§ 38 DEÜV**

**Entgeltersatzleistungen**

**(1) Die Leistungsträger haben Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3, 3a oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Leistungen, die die Bundesagentur für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz anstelle des Arbeitgebers erbringt, oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, unter Angabe der der Leistung zugrundeliegenden beitragspflichtigen Einnahmen zu melden. Die Zeiten sind jeweils für das Beitrittsgebiet und das übrige Bundesgebiet zu kennzeichnen.**

**(2) bis (5) ...**

## **2 Meldeverfahren für Bezieher von Arbeitslosengeld II**

Nach § 191 Satz 1 Nr. 2 SGB VI hat der zuständige Leistungsträger u. a. für Personen, für die Beiträge aus dem Arbeitslosengeld II zu zahlen sind, Meldungen nach den Grundsätzen des § 28a Abs. 1 bis 3 SGB IV zu erstatten. Zuständig für die Abgabe der Meldungen ist grundsätzlich der Leistungsträger, gegen den der Anspruch auf die Leistung besteht. Die Meldungen sind von dem Leistungsträger zu erstatten, der Schuldner der Beitragsleistung ist. In analoger Anwendung von § 173 Satz 2 SGB VI sind das bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II entweder die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen nach § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger.

Wird ein Teil des Arbeitslosengeldes II von der Bundesagentur für Arbeit - z. B. Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts - und ein anderer Teil von einem kommunalen Träger - Leistung für Unterkunft und Heizung - erbracht (vgl. Abschnitt A, Ziffer 2.6.2), ist eine Meldung von der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten.

Für das Meldeverfahren zwischen den Leistungsträgern und der Rentenversicherung gilt nach § 191 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 28 c SGB IV die Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung - DEÜV). Die näheren Verfahrensabsprachen sind in dem gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ festgelegt. Darüber hinaus haben die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit weitere Festlegungen getroffen (DÜBA).

Für die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II gilt die Vereinbarung zur Durchführung des Beitrags- und Meldeverfahrens für die Bezieher von Arbeitslosengeld II zwischen dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städtetag sowie dem VDR und der BfA.

Im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 65a SGB II haben auch die „nicht zugelassenen“ kommunalen Träger Meldungen abweichend von den Ausführungen zu Ziffer 3 und 4 zu erstatten. Insoweit wird auf die „Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren der Sozialversicherung in den Übergangsfällen nach § 65a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II“ verwiesen (vgl. auch Abschnitt B, Ziffer 6.3).

### **3 Meldepflichtige Tatbestände und Meldefristen**

Zu melden sind nach § 38 Abs. 1 Satz 1 DEÜV die Zeiträume, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig sind (Zeit des Leistungsbezugs), sowie die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen.

Die Meldungen sind nach § 38 Abs. 2 Satz 1 DEÜV innerhalb eines Monats nach dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezugs zu erstatten. Darüber hinaus sind Meldungen über Zeiträume, die sich über das Ende eines Kalenderjahres hinaus erstrecken, getrennt für jedes Kalenderjahr zu erstatten (§ 38 Abs. 3 i.V.m. mit § 5 Abs. 3 DEÜV). Die Jahresmeldung ist bis zum 15.04. des Folgejahres abzugeben. Meldungen über den Beginn der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3a SGB VI sind nicht vorgesehen.

Als meldepflichtige Tatbestände kommen demnach in Betracht:

- Ende der Versicherungspflicht aufgrund des Leistungsbezugs,
- Ablauf des Kalenderjahres, wenn sich die Versicherungspflicht über das Ende des Kalenderjahres hinaus erstreckt.

### **4 Form der Meldungen**

Die Meldungen der Leistungsträger, die aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II der Rentenversicherungspflicht unterliegen, sind grundsätzlich im Wege der Datenübertragung zu erstellen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 DEÜV). Für die Übermittlung der Daten ist der hierzu abgestimmte Datensatz mit den dazugehörigen Datenbausteinen zu verwenden. Annahmestelle ist die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV).

Nach § 38 Abs. 5 DEÜV hat der jeweilige Leistungsträger als meldende Stelle dem Versicherten bis zum 30.04. eines Jahres eine Bescheinigung über den Inhalt der Meldungen des vergangenen Jahres zu erteilen.



**Übersicht über die zugelassenen kommunalen Träger im Sinne des § 6a SGB II nach der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung - KomtrZV) - vom 24.9.2004 (BGBl. I S. 2349)**

Nach der vorgenannten Verordnung wurden in den einzelnen Bundesländern folgende Kommunen als kommunale Träger zugelassen:

**Baden-Württemberg**

1. Landkreis Biberach
2. Landkreis Bodenseekreis
3. Landkreis Ortenaukreis
4. Landkreis Tuttlingen
5. Landkreis Waldshut

**Bayern**

1. Stadt Erlangen
2. Landkreis Miesbach
3. Stadt Schweinfurt
4. Landkreis Würzburg

**Brandenburg**

1. Landkreis Spree-Neiße
2. Landkreis Uckermark
3. Landkreis Oberhavel
4. Landkreis Ostprignitz-Ruppin
5. Landkreis Oder-Spree

**Hessen**

1. Landkreis Main-Kinzig-Kreis
2. Stadt Wiesbaden
3. Landkreis Main-Taunus-Kreis
4. Landkreis Fulda
5. Landkreis Odenwaldkreis
6. Landkreis Marburg-Biedenkopf
7. Landkreis Hochtaunuskreis
8. Landkreis Vogelsbergkreis
9. Landkreis Hersfeld-Rotenburg
10. Landkreis Offenbach
11. Landkreis Darmstadt-Dieburg
12. Landkreis Bergstraße
13. Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landkreis Ostvorpommern

**Niedersachsen**

1. Landkreis Osnabrück
2. Landkreis Peine
3. Landkreis Emsland
4. Landkreis Osterode am Harz
5. Landkreis Osterholz
6. Landkreis Grafschaft Bentheim
7. Landkreis Leer
8. Landkreis Verden
9. Landkreis Oldenburg
10. Landkreis Göttingen
11. Landkreis Rotenburg
12. Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
13. Landkreis Ammerland

**Nordrhein-Westfalen**

1. Stadt Hamm
2. Stadt Mülheim a. d. Ruhr
3. Landkreis Steinfurt
4. Landkreis Coesfeld
5. Landkreis Düren
6. Landkreis Ennepe-Ruhr-Kreis
7. Landkreis Minden-Lübbecke
8. Landkreis Hochsauerlandkreis
9. Landkreis Kleve
10. Landkreis Borken

**Rheinland-Pfalz**

1. Landkreis Daun
2. Landkreis Südwestpfalz

## **Saarland**

Landkreis St. Wendel

## **Sachsen**

1. Landkreis Bautzen
2. Landkreis Kamenz
3. Landkreis Döbeln
4. Landkreis Meißen
5. Landkreis Muldentalkreis
6. Landkreis Löbau-Zittau

## **Sachsen-Anhalt**

1. Landkreis Schönebeck
2. Landkreis Wernigerode
3. Landkreis Anhalt-Zerbst
4. Landkreis Merseburg-Querfurt
5. Landkreis Bernburg

## **Schleswig-Holstein**

1. Landkreis Nordfriesland
2. Landkreis Schleswig-Flensburg

## **Thüringen**

1. Stadt Jena
2. Landkreis Eichsfeld

# BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte • 10704 Berlin

Dienstgebäude: Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmerdorf)  
Telefon 030 865-1 • Telefax 030 865-27240

## Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für den Bezug von Arbeitslosengeld II wegen einer ausgeübten selbständigen Tätigkeit und Vorliegens einer anderweitigen Altersvorsorge

# V054



### Bitte beachten

Wenn Sie Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und dies auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld II bleiben, bitten wir Sie, die Befreiung von der Versicherungspflicht über Ihre Versorgungseinrichtung zu beantragen (Formulare liegen dort vor). Wenn Sie jedoch bereits nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes / § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind und während des Bezuges von Arbeitslosengeld II weiterhin Mitglied der berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben, ist eine erneute Befreiung nicht erforderlich. In diesem Fall bitten wir Sie, der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft bzw. dem kommunalen Leistungsträger den Befreiungsbescheid vorzulegen.

**Hinweis:** Um über Ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des SGB VI von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 21 Abs. 2 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren (SGB X) -. Danach sind Sie verpflichtet, alle für die Befreiung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

SZAT	Versicherungsnummer	BKZ
7 0		

Eingangsstempel (BfA)
-----------------------

### 1 Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)			Telefonisch tagsüber zu erreichen
Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail	

### 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld II

<b>2.1</b>	Seit welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II? (Bitte Bewilligungsbescheid beifügen)	Beginn der Leistung
<b>2.2</b>	Angaben zum Leistungsträger (Agentur für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft bzw. kommunaler Träger)	
Name des Leistungsträgers		Kundennummer
Anschrift		

### gegebenenfalls zweiter Leistungsträger

Name des Leistungsträgers		Kundennummer
Anschrift		

### 3 Angaben zur letzten Beitragszahlung vor Beginn des Arbeitslosengeldes II

Der <b>letzte Beitrag</b> zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde gezahlt für	Monat	Jahr

**4 Angaben zur selbständigen Tätigkeit**

Sind Sie oder waren Sie selbständig tätig? (Bitte Nachweise über die Tätigkeit beifügen)

 nein       ja       die selbständige Tätigkeit wird laufend ausgeübt seit

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 die selbständige Tätigkeit wurde ausgeübt bis

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**5 Angaben zur bestehenden Vorsorge**

Haben Sie mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen?

 nein       ja, bitte die Bestätigung über einen Versicherungsvertrag und die aktuelle monatliche Prämienhöhe von Ihrem Versicherungsunternehmen ausfüllen lassen (V029).**6 Erklärung**

Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II

 ab dem Eintritt der Versicherungspflicht ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt ab dem

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

und versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Als Anlagen sind beigefügt

 Bestätigung des Versicherungsunternehmens einschließlich Bestätigung der monatlichen Prämienhöhe (V029) Bescheid über die Zahlung des Arbeitslosengeldes II sonstige Unterlagen \_\_\_\_\_

## BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE

V029

Bei mehreren Versicherungsverträgen von  
verschiedenen Versicherungsunternehmen  
bitte gesonderte Bestätigung einreichen

## Bestätigung über einen Versicherungsvertrag

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)			
Postleitzahl	Wohnort		
Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung (wenn bereits vergeben)			

## 1 Angaben zum Versicherungsvertrag

Versicherungsnummer des Vertrages / Geschäftszeichen	Datum des Vertragsabschlusses	Versicherungsbeginn
--	-------------------------------	---------------------

## 1.1 Kapitallebensversicherung

<input type="checkbox"/> mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	<input type="checkbox"/> ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
--	---

## 1.2 Rentenversicherung

<input type="checkbox"/> mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	<input type="checkbox"/> ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
<input type="checkbox"/> mit Hinterbliebenenabsicherung	<input type="checkbox"/> ohne Hinterbliebenenabsicherung

## 1.3 Ergänzende Risikolebensversicherung

<input type="checkbox"/> mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	<input type="checkbox"/> ohne Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
--	---

## 1.4 Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung

2 Versicherungsleistungen werden **fällig** und ausgezahlt

- bei Erleben des \_\_\_\_\_ Lebensjahres
- bei Berufsunfähigkeit (einschließlich weiterem Aufbau der Erlebensfalleistung)
- im Todesfall (bei Rentenversicherungen zählen hierzu nur Renten an Hinterbliebene)

3 Die Versicherungsleistung ist **zahlbar**

im Erlebensfall

<input type="checkbox"/> an den Versicherten	<input type="checkbox"/> an sonstige Bezugsberechtigte
--	--

im Todesfall

<input type="checkbox"/> an die Hinterbliebenen des Versicherten i. S. der §§ 46 bis 49 SGB VI	<input type="checkbox"/> an sonstige Bezugsberechtigte
--	--

## 4 Gesamtinkassobetrag

aktueller Monatsbetrag	Jahresbetrag
EUR	EUR

Wir bescheinigen hiermit, dass der Antragsteller sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherter ist bzw. im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung versichert wird, eine laufende Beitragszahlung vereinbart ist und der Versicherungsschutz in Kraft ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Versicherungsunternehmens